

Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung

Sonntag 22. Dezember 2013, 15 - 16.30 Uhr, EG des Tagblattturms, Eberhardstr. 61, Stuttgart

- Teilnehmer:** 15 Teilnehmer (s. **Anlage 1** - Teilnehmerliste)
- Moderation:** Judith Benecke
- Protokoll:** Wolfgang Kuhn
- Tagesordnung:**
- 1) Begrüßung durch die 1. Vorsitzende und Wahl des Protokollführers¹⁾
 - 2) Begründung der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - 3) Arbeitsphase: Diskussion eines Vorschlags zur VEUK-Satzungsänderung
 - 4) Mandatierung des Vorstandes

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende und Wahl des Protokollführers¹⁾

Michaela begrüßt die anwesenden Mitglieder von KonNet.

Michaela und die Mitglieder von KonNet bedanken sich bei Judith, dass sie für die die a.o. MV die Örtlichkeiten der Stadtwerke Stuttgart im Tagblattturm zur Verfügung gestellt hat.

Wahl des Protokollführers

Wolfgang wird bei eigener Enthaltung zum Protokollführer gewählt.

Stimmenergebnis für die Entscheidung

13 Ja Stimmen

0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

2. Begründung und Stellungnahme des Vorstandes zur Einberufung der außerordentlichen (a.o) Mitgliederversammlung (MV)

Der VEUK-Vorstand brachte in die VEUK-Mitgliederversammlung vom 19.10.13 einen Entwurf für eine Satzungsänderung ein. Der KonNet Vorstand war in den Änderungsprozess involviert und zeigte sich mit dem Satzungsentwurf von VEUK grundsätzlich einverstanden. Für die Verhandlungen mit dem VEUK waren die Absprachen im Rahmen der KonNet-Mitgliederversammlung in Brüssel für den KonNet-Vorstand maßgeblich. Im Vorfeld der VEUK-Mitgliederversammlung und nach Öffentlichmachung des Satzungsentwurfes, zeigten sich einige VEUK-Mitglieder nicht einverstanden und legten einen alternativen Satzungsentwurf vor. Nach ausführlicher Diskussion wurde die Entscheidung über den Satzungsentwurf in der VEUK Mitgliederversammlung vom 19.10.13 vertagt. Dies geschah maßgeblich auf Initiative von anwesenden KonNet-Mitgliedern. Aufgrund dieses

1) Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird tw. nur die männliche Sprachform verwendet. Es sind selbstverständlich beide Geschlechter gemeint.

Vorgangs bestand die Befürchtung, der KonNet-Vorstand könnte seitens des VEUK nicht mehr als vertrauenswürdiger Verhandlungspartner betrachtet werden und es der Anschein entstanden sein könnte, dass der KonNet-Vorstand nicht die Positionen der KonNet-Mitglieder repräsentiere. Der KonNet-Vorstand hat darauf hin eine a.o. MV einberufen, um die Verhandlungspositionen abzuklären und ein Mandat für die weiteren Verhandlungen mit dem VEUK zu erhalten. Der KonNet-Vorstand benötigt einen konsensualen Rahmen, innerhalb dessen Verhandlungen geführt werden können: Auf der einen Seite Minimalpositionen, von denen nicht abgerückt werden sollte; Auf der anderen Seite Maximalpositionen, deren Durchsetzung wünschenswert wären aber nicht zwingen sind. In der a.o. MV wurde beschlossen, dass diese Vorschläge **NICHT** als imperatives Mandat für den KonNet Vorstand anzusehen sind, sondern als „Leitplanke“ für die Verhandlungen dienen soll.

Auf Basis des in Stuttgart erarbeiteten Satzungsentwurfes soll der KonNet-Vorstand mandatiert werden, mit dem VEUK einen Satzungsentwurf abzustimmen.

Ausgehend von den Beschlüssen der MV in Brüssel bestehen einige Kernforderungen von KonNet, die in die Verhandlungen unbedingt miteingebracht werden sollen. Diese umfassen:

1. KonNet behält eine eigene Identität,
2. KonNet erhält ein eigenes Budget,
3. KonNet erhält innerhalb eines gewissen Rahmens eigene Entscheidungsbefugnisse,
4. KonNet sollte im VEUK Vorstand vertreten sein.

In der Brüsseler MV wurde außerdem beschlossen, dass die Förderung des Netzwerkgedankens in der VEUK-Satzung als Vereinszweck verankert werden soll.

Im Vorfeld der a.o. MV die Möglichkeit, dem Vorstand Anmerkungen zuzuschicken. Die vorliegenden Diskussionsbeiträge der nicht vor Ort befindlichen Mitglieder wurden von Martina in die Diskussion eingebracht und vertreten. Herzlichen Dank für die Einsendung der Beiträge.

Ein Schreiben des neugewählten VEUK-Vorstandes (s. Anlage 2) wurde verlesen und das dort angebotene Dialogangebot zur Kenntnis genommen und diskutiert. In dem Schreiben wird KonNet angeboten, das detaillierte Binnenverhältnis zwischen VEUK und KonNet in einer bilateralen Vereinbarung zu regeln. Ähnlich sollen mit allen Abteilungen bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen werden. **Eine bilaterale Vereinbarung wird von der a.o. MV ausdrücklich begrüßt.** In den Gesprächen mit dem VEUK-Vorstand wurde darüber hinaus deutlich, dass der VEUK schlanke Strukturen wünscht und einen VEUK-Vorstand mit nur drei Mitgliedern anstrebt.

3. Arbeitsphase: Diskussion eines Vorschlags zur VEUK-Satzungsänderung

In den vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen nicht anwesender Mitglieder, wurde gefordert, **KonNet weiterhin als selbständigen Verein** bestehen zu lassen. Dies wurde nochmals bestätigt: Der Verein soll weder aufgelöst werden, noch soll jedoch (wie ebenfalls wiederholt gefordert) eine

Trennung von VEUK stattfinden. Auf der Mitgliederversammlung 2013 in Brüssel wurde bereits beschlossen, dass KonNet als Abteilung des VEUK **innerhalb der VEUK-Strukturen** aufrecht erhalten bleibt. Die außerordentliche MV stellt erneut fest, dass eine Abtrennung von VEUK nicht mehr möglich wäre, da im Wesentlichen die Vereinsarbeit in einem gänzlich eigenständigen KonNet nicht durchgeführt werden kann. KonNet ist auf das VEUK Büro bei der Mitgliederverwaltung angewiesen. Es wird von den Anwesenden als zielführendere Vorgehensweise gesehen, wenn KonNet im VEUK seine eigene Identität behält, eine hohe finanzielle Autonomie erhält und dennoch der Verwaltungsaufwand durch die Nutzung der Verwaltungskapazitäten des VEUK gering gehalten werden kann.

Die MV diskutiert, in wie weit bereits bestehende Absprachen das zukünftige Binnenverhältnis determinieren. Die Frage in wieweit eine Mandatierung auf dem Boden der **Kooperationsvereinbarung** stattfinden kann, stellt sich in dieser Form allerdings nicht, da die Kooperationsvereinbarung vom VEUK nie ratifiziert wurde (zumindest liegt KonNet und auch dem Geschäftsführer von VEUK keine unterschriebene Kooperationsvereinbarung vor. Weitere Absprachen sind nur in Protokollen vermerkt).

Mit Blick auf die **Satzungsänderung** besteht Konsens mit dem VEUK Vorstand, dass es keinen Ämterautomatismus geben soll (d.h. dass Personen mit bestimmten Funktionen automatisch Vorstandsmitglieder sein sollen) und dass ein Stimmrecht für Ehrenvorsitzende (Ausnahme Besitzstände) als undemokratisch abzulehnen ist. Ein Ehrenvorsitz ist nur als Ehrentitel für besondere Verdienste anzusehen (im VEUK Satzungsentwurf vom Oktober 2013 sollten Ehrenvorsitzende volles Stimmrecht im Vorstand erhalten: dies wird von KonNet ausdrücklich abgelehnt).

Aus der Diskussion zu den vorliegenden Stellungnahmen und dem Input der Anwesenden wurden im Wesentlichen nachfolgende fünf Grundsatzthemen genannt, die in einer neuen VEUK Satzung Berücksichtigung finden sollen. **Zu den folgenden Punkten besteht mit VEUK bereits Konsens:**

- Eine eigene Identität der jeweiligen Abteilungen soll erhalten bleiben.
- Es sollte ein eigenes Budget zur Gestaltung abteilungsinterne Schwerpunktthemen geben.
- Netzwerkbildung soll als Vereinszweck in die Satzung aufgenommen werden
- Eigene Entscheidungsbefugnisse für die Abteilungen in definierten Themengebieten sollen in einer bilateralen Vereinbarung festgehalten werden.

Kein Konsens mit dem VEUK besteht hierin:

- Die Abteilungen sollen im Vorstand des VEUK vertreten sein.

Derzeit ist KonNet durch Herrn Gottwald im VEUK Vorstand vertreten (Herr Gottwald war ein Kandidat des KonNet Vorstands). Eine grundsätzliche Vertretung der Abteilungen ist näher zu spezifizieren, siehe §7, unten stehende Tabelle.

Die Diskussion wurde entlang des Entwurfes der **Satzungsstruktur** vom **10.12.2013** geführt. Hier nicht explizit dokumentierte Änderungsvorschläge wurden in der vorliegenden Form akzeptiert.

VEUK Satzung 2009 Stand: 17. Oktober 2009	Vorschlag Satzung VEUK von KonNet Stand: 22.12.13 (rot = Änderungen/Ergänzungen, schwarz = gleicher Wortlaut, blau = Anliegen/ Diskussionsbedarf)
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“.	(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck
(1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Universität Konstanz sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.	(1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Universität Konstanz sowie den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.
(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen. • Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden. • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre. • Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten. 	(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten zur Vernetzung der derzeitigen und ehemaligen Studierenden und Mitglieder der Universität Konstanz untereinander und zur Intensivierung ihrer Bindung an ihre Alma Mater. • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen. • Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden. • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre. • Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.	(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
(4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.	(4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gehören dem Verein als Mitglieder an.	(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gehören dem Verein als Mitglieder an.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines Vorstandsmitglieds.	(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand kann auf den Rat der Ehrenvorsitzenden zurückgreifen. Die Rechte bisheriger Ehrenvorsitzender bleiben davon unberührt.
§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge
(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.	(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
(2) Wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. ist, dann ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.	(2) Wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. ist, dann ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.
(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.	(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.	(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
(3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.	(3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.
§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins
Vereinsorgane sind die	Position von VEUK: maximal drei Vorstandsmitglieder.

<p>Mitgliederversammlung (vgl. § 10), der Geschäftsführende Vorstand (vgl. § 9), der Vorstand (vgl. § 8) und die Abteilungen des Vereins (vgl. § 11).</p>	<p>Anliegen von KonNet: Abteilungen sollten unbedingt im Vorstand vertreten sein. Gründe: die strategischen Interessen der Abteilungen könnten von Vorstandsinteressen abweichen und müssen Berücksichtigung finden. Abteilungsbelange sollten in den Vorstand kommuniziert werden. Die Abteilungen sollten in die Weiterentwicklung von VEUK und in die strategische Entscheidungsfindung einbezogen sein. Der Vorstand sollte einen Anker zur Basis haben. Kompromissvorschlag: Die Etablierung eines Beirats mit definierten Machbefugnissen wäre akzeptabel. Der Beirat sollte ein Vereinsorgan sein und die Befugnisse des Beirats sollten in der Satzung geregelt werden. Sofern die Interessen der Abteilungen durch einen Beirat repräsentiert werden, akzeptiert die MV explizit die Anzahl von drei VEUK Vorstandsmitgliedern.</p> <p><i>Stimmenergebnis für „Drei Personen im Vorstand sind i.O., wenn die Machbefugnisse der Abteilungen geregelt sind“:</i></p> <p>12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung</p>
<p>§ 8 Vorstand</p>	<p>§ 8 Vorstand</p>
<p>(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 9), je einem Vertreter der drei an der Universität bestehenden Sektionen, je einem Beauftragten pro Abteilung des Vereins (vgl. § 11), dem Rektor der Universität kraft Amtes, sowie ggf. Ehrenvorsitzende (vgl. § 4).</p>	<p>Anliegen von KonNet: Auch der Rektor sollte für den Vorstand gewählt werden.</p>
<p>(2) Die Vertreter der drei Sektionen werden jeweils vom Sektionsvorstand für zwei Jahre bestimmt. Die Beauftragten der Abteilungen werden jeweils von dem Sprecher der Abteilung im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungsversammlungen für zwei Jahre bestimmt.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Wahl der Abteilungssprecher wird in § 10 (Abteilungen) geregelt. Bei der von KonNet geforderten Beibehaltung der Abteilungen unter Berücksichtigung der neuen Rechte und Pflichten müssen diese im Regelwerk berücksichtigt werden.</p> <p>Anliegen von KonNet: Die Abteilungsververtretung müsste hier noch eingebaut werden.</p>
<p>(3) Der Vorstand ist unter anderem zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, - Erlass einer Vereins- oder Geschäftsordnung, - Dotierung der VEUK - Preise für Absolventen, - Einsetzung von Arbeitsausschüssen für spezielle Themen, - Bildung und Betreuung von regionalen und internationalen Gruppen, - Richtlinien der Geschäftsführung und - Richtlinien der Vermögens-Verwaltung. 	<p>(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>Anliegen von KonNet: Der Vorstand hat verpflichtend einen Geschäftsführer zu bestellen (4-Augen-Prinzip). Der Geschäftsführer muss nicht notwendigerweise der Alumnibeauftragte der Universität sein. Dies wird aber begrüßt.</p>
	<p>(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Sie bilden den Vorstand nach § 64 BGB.</p>
<p>(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die</p>	<p>(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im</p>

Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.	Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
	(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5) Zusammen mit der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. soll ein Ausschuss für gemeinsame Projekte gebildet werden.	(7) Zusammen mit der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. soll ein Ausschuss für gemeinsame Projekte gebildet werden.
(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt.	(8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt. <i>Stimmenergebnis für „Ja, zwei Wochen“: 12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung</i>
(7) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.	(9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren und bekannt zu geben.
§ 9 Geschäftsführender Vorstand	WIRD GESTRICHEN
(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstands.	
(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 26 BGB für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich. Er kann zur Umsetzung der Aufgaben bzw. zur Ausführung der Entscheidungen eine Geschäftsstelle benutzen.	
(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis.	
(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.	
(5) Von jeder Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.	

<p>(6) Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern (gemäß § 8) zur Verfügung zu stellen. Auch gilt gegenüber dem Vorstand eine allgemeine Berichtspflicht.</p>	
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 9 Mitgliederversammlung</p>
<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.</p>
<p>(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.</p>	<p>(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ¼ der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.</p>
<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht e) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. 	<p>(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht e) Beschlussfassung über die Zusammenfassung von Abteilungen f) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
<p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.</p>	<p>(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.</p>
<p>(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn die auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.</p>
<p>(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 11 Abteilungen des Vereins</p>	<p>§ 10 Abteilungen des Vereins</p>
<p>(1) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können für den Geltungsbereich einzelner oder mehrerer Fachbereiche Abteilungen des Vereins eingerichtet werden. In der Abteilung werden die sich aus der fachlichen Differenzierung ergebenden besonderen</p>	<p>Anliegen KonNet: Die fachliche Differenzierung als Merkmal für die Bildung von Abteilungen wurde in der Diskussion stark betont. Daher folgender Vorschlag: Es können Abteilungen gebildet werden, deren Ausrichtung sich aus der fachlichen Differenzierung ergibt. <i>Stimmenergebnis für den Vorschlag:</i></p>

Aufgaben des Vereins wahrgenommen.	12 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 0 Enthaltung
(2) Die Abteilungsversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet, die gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sind oder in besonderem Maße mit dem Fachbereich verbunden sind. Die Abteilungsversammlung soll einmal jährlich vom Sprecher einberufen werden.	
(3) Der Sprecher der Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung berufen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.	
§ 12 Vermögen	§ 11 Vermögen
(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.	(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen und dokumentiert dies nach Abteilungen.
(2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.	(2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.
	<p>Anliegen KonNet: Abteilungen erhalten einen Anteil aus den VEUK Mitgliederbeiträgen zur eigenständigen satzungs- und ordnungsmäßigen Verwendung. Daher folgender Vorschlag: (3) Abteilungen erhalten gemäß ihrer Einnahmen pro Mitglied einen Anteil aus den VEUK Einnahmen zur eigenständigen satzungsgemäßen Verwendung. Die Jahresplanung ist dem Vorstand zur Freigabe vorzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>Die genaue Spezifikation der eigenständigen Mitteln und der genauen Prozeduren sollen vom KonNet Vorstand mit dem VEUK Vorstand ausgehandelt werden.</p> <p>Stimmenergebnis für den Vorschlag 11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung</p>
§ 13 Vereinsauflösung	§ 12 Vereinsauflösung
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 14 Liquidatoren	§ 13 Liquidatoren
Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.	Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

4. Mandatierung des Vorstands

Der Vorstand erhält im Rahmen der a.o. MV das Mandat die folgenden Inhalte zu verhandeln:

- In die Satzung sollte ein Paragraph aufgenommen werden, der die Bedingungen eines VEUK Beirats regelt.
- Im Beirat sollten die Abteilungen vertreten sein. Wie die genaue Vertretung aussieht, ist noch zu diskutieren werden. Der Beirat muss mindestens einmal pro Jahr tagen, kann aber auf Wunsch einer definierten Zahl von Beiratsmitgliedern auch öfter zusammentreten.
- Der Beirat sollte nicht nur eine beratende Funktion umfassen, sondern klar definierte Machtbefugnisse bekommen. Dies könnte sein:
 - o TOP-Vorschlagsrecht für VEUK Vorstandssitzungen
 - o TOP-Vorschlagsrecht für VEUK Mitgliederversammlungen
 - o Mitentscheidung über die VEUK Jahresbudgetplanung
 - o Vetorecht für bestimmte, noch zu definierende Vorstandsentscheidungen.
- Die genaue Ausgestaltung des Beirats soll in den Verhandlungen des KonNet Vorstands mit dem VEUK Vorstand entschieden werden.

Der KonNet Vorstand wurde auf Basis der geführten Diskussionen und Einzelentscheidung der a.o. MV mandatiert, mit VEUK einen abgestimmten Satzungsentwurf auf der Basis der oben genannten Rahmenbedingungen und Beschlüssen zu vereinbaren und in die KonNet MV in Frankfurt zur Abstimmung einzubringen. Ziel ist, dass in der KonNet MV im Mai 2014 die Mitglieder **für** den Satzungsentwurf stimmen. Dann kann mit einem von VEUK und KonNet abgestimmten Entwurf in die VEUK Mitgliederversammlung gegangen werden, um dort eine Entscheidung herbei zu führen.

Stimmenergebnis für die Entscheidung

11 Ja Stimmen 0 Nein Stimmen 1 Enthaltung

Stuttgart, 03. März 2014



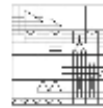
Wolfgang Kuhn, Protokoll

Anlage 1

Teilnehmerliste a.o. MV 22.12.2013:

1. Michaela Rentl
2. Johannes Dingler
3. Björn Bernat
4. Michael Schlichenmaier
5. Tilman Holke (ztw.)
6. Jürgen Banzhaf (ztw.)
7. Judith Benecke (nicht stimmberechtigt)
8. Anna-Lena Beilschmidt
9. Barbara Brodt-Geiger
10. Thomas Ender
11. Werner Köhn
12. Wolfgang Kuhn
13. Andreas Schmidt
14. Martina Schwytz
15. Tilo Stark

Anlage 2



VEUK
Verein der Ehemaligen
der Universität Konstanz

Lieber Vorstand,
liebe KonNet-Mitglieder,

leider können wir nicht persönlich an der Sitzung am 22. Dezember teilnehmen. Es ist uns aber ein großes Anliegen, Ihnen – zumindest in schriftlicher Form – unsere gemeinsamen Vorstellungen von den künftigen Strukturen im VEUK zu erläutern, um in einen Dialog einzutreten.

Wir finden es bedauerlich, dass in der Diskussion um Satzungsänderungen der vergangenen Wochen immer wieder ein scheinbares Misstrauen gegenüber dem VEUK-Vorstand zum Ausdruck gekommen ist, das durch Gegebenheiten in der Vergangenheit entstanden ist. Als neu gewählter Vorstand möchten wir „neu“ und ohne Lasten aus der Vergangenheit mit unserer Arbeit beginnen.

Die Diskussion über die Satzungsänderungen ist nur ein Baustein für die Zukunftsfähigkeit unseres gemeinsamen Vereins. Uns allen geht es darum, die Ehemaligen der Uni Konstanz anzusprechen und möglichst aktiv mit ihrer Alma Mater zu verbinden. Dabei ist die Arbeit der Abteilungen, von denen KonNet die größte und aktivste ist, unverzichtbar und konstitutiv. Wir möchten mit dem VEUK möglichst viele Absolventen ansprechen und versuchen sie dafür zu begeistern, mit Konstanz in Verbindung zu bleiben.

Als VEUK-Vorstand stellen wir uns eine Abkehr von bürokratischen, langsamen Strukturen hin zu einem schlanken, flexiblen Verein vor, bei dem nicht Formalia, sondern inhaltliche Angebote für unsere Mitglieder im Fokus stehen. Um für die Herausforderungen aus dieser Idee maximal handlungsfähig zu sein, stellen wir uns einen schlanken Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister vor. In einem solchen kleinen Gremium können Beschlüsse schnell und dennoch kompetent gefasst und umgesetzt werden.

Es sollte neben diesen drei, von der Mitgliederversammlung gewählten, keine weiteren stimmberechtigten Mitglieder im Vorstand geben. Ein Ehrenvorsitz im VEUK soll ein Ehrentitel für besondere Verdienste sein und kein Amt. Ehrenvorsitzende sollen zukünftig, mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden Horst Sund, kein Stimmrecht besitzen.

Für die besondere inhaltliche und emotionale Bindung der Ehemaligen haben die Abteilungen des Vereins eine besondere Stellung. Sie sollen als integraler Bestandteil der dezentralen Vereinsarbeit als Organe in der Satzung verankert werden. So können sie, mit eigener Identität, selbständig aber auch als Teil des Vereins agieren. Wir sehen in unseren schon bestehenden und in zukünftigen Abteilungen eine essentielle Voraussetzung für eine intensive, fachspezifische Bindung von Mitgliedern, Mobilisierung von ehrenamtlichem Engagement und Schaffung von dezentralen Angeboten. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben möchten wir die Abteilungen mit einem eigenen Budget ausstatten, so dass Planungssicherheit für eigene Aktivitäten besteht. Dies und weitere Punkte möchten wir in bilateralen Vereinbarungen bzw. Verträgen vereinbaren und freuen uns auf den Dialog hierzu.

Wir bitten Sie darum, uns als neuem Vorstand das notwendige Vertrauen entgegenzubringen, um den Verein der Ehemaligen in allerseitigem Interesse weiterzuentwickeln. Lassen Sie uns gemeinsam wachsen und von Jahr zu Jahr noch besser werden.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten, einen guten Start in das neue Jahr 2014 und verbleiben mit herzlichen Grüßen!

Ihre

Peter Gottwald und Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger